Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönhausen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBI. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBI. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBI. M-V S. 522, berichtigt in GVOBI. M-V S. 916) und des § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönhausen wird nach Beschlussfassung vom 16.03.2004 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönhausen folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes Matzdorf der Gemeinde Schönhausen sowie der Feierhalle Schönhausen und für Leistungen der Gemeinde oder eines beauftragten Dritten auf dem Friedhof sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
- derjenige, der den Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung einer sonstigen Leistung stellt, oder
- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- wer nach der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen die Kosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebührenschuld der Friedhofsunterhaltungsgebühr beginnt bzw. endet in dem Halbjahr, in dem das Nutzungsrecht an einer Grabstelle beginnt bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit endet. In diesem Fall wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr halbiert.
- (3) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist am 15.08. des laufenden Jahres fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (5) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des

erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 5 Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht ausgenutzte Zeit. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes zu zahlen. Sie kann in einer Summe für die noch verbleibenden Jahre gezahlt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schönhausen vom 11.12.1998 sowie Art. 7 der Satzung der Gemeinde Schönhausen zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen vom 12.11.2001 außer Kraft.

Schönhausen, den 16.03.2004

Schulz Bürgermeisterin

Anlage

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönhausen

1. 1.1	Reihengrabstätten Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren je Grab für Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	75,- €
1.2.	Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren je Grab für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr	150,- €
2. 2.1	Wahlgrabstätten Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 25 Jahren je Grab Verlängerung des Nutzungs- rechts pro Jahr	200,- € 8,- €
3. 3.1	Urnenreihengrabstätte Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	75,- €
4. 4.1.	Urnenwahlgrabstätte Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre je Grab Verlängerung des Nutzungs- rechtes pro Jahr und Grab	110,- € 6,- €
5.	Urnengemeinschaftsgrabstätten Ein Bestattungsplatz einschließlich 20 Jahre Pflege	400,- €
6.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 14 Friedhofssatzung bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte oder einstelligen Urnenwahlgrabstätte für den Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte oder mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 6.1. für die Anpassung der Ruhezeit an die der zuletzt Beigesetzten gemäß § 13 Abs. 2 Friedhofssatzung	100,- €
	- bei Wahlgrabstätten pro Jahr und Grab	10,- €
	 bei Urnenwahlgrabstätten pro Jahr und Grab 	5,- €

	Gebühr für die Nutzung der Feierhalle Matzdo je Bestattungsfall Abschiednahme	rf 50,- € 30,- €
8. 8.1. 8.2.	Gebühr für die Nutzung der Feierhalle Schönh je Bestattungsfall Abschiednahme	ausen 100,- € 30,- €
9. 9.1 9.2	Gebühr für die Erteilung der Genehmigung ein eines Sarges einer Urne	er Umbettung 750,- € 150,- €
10.	Friedhofunterhaltungsgebühr ab dem Jahr 200 je Jahr und Grab)4 8,- €
	Gebühr für Entsorgung von Grabbestandteilen je Grabstein je Grabeinfassung	bei Einebnung 20,- € 15,- €